

Satzung

Frankfurt Scottish Country Dance Club

Stand: 19. Februar 2019

Präambel

Der Verein setzt bewusst die Tradition des im Jahr 1963 von Franziska Völker und David Morton als Teil des Frankfurter Tanzkreises gegründeten und bis heute ohne Unterbrechung aktiven Frankfurt Scottish Country Dance Clubs fort.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 5 Vereinsorgane
- § 6 Vorstand
- § 7 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Datenschutz

- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Gültigkeit der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Frankfurt Scottish Country Dance Club“, kurz „FSCDC“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- 1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und des Sports.
- 2 Der Vereinszweck wird vor allem durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - a) die Förderung, Pflege und Bewahrung des Scottish Country Dance und verwandter Tanzformen als Kulturgut
 - b) die Förderung des Scottish Country Dance als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit
 - c) die Durchführung von öffentlichen Unterrichts- und Tanzveranstaltungen und Vorführung von Scottish Country Dance
 - d) die Ausbildung und Förderung von Multiplikatoren
 - e) die Gewährung von Darlehen und Stipendien für die Umsetzung der vorstehenden Aktivitäten
 - f) die Förderung von internationalen Kontakten und Völkerverständigung
- 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Entsteht einem Vereinsmitglied ein überdurchschnittlicher Aufwand zugunsten des Vereins, ist ein angemessener Aufwandsersatz möglich. Näheres bestimmt der Vorstand.
- 5 Für Vorstandsmitglieder ist eine Vergütung/ein Aufwandsersatz bis zur gesetzlichen Pauschale möglich. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele, wie sie in § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung beschrieben sind, unterstützt. Die Aufnahme eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.
- 2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 3 Jedes Mitglied verpflichtet sich die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4 Jedes Mitglied ist zu einer Beitragszahlung verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 5 Der Verein kann Förder- und Ehrenmitglieder als außerordentliche Mitglieder zulassen. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3 Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Vereinsinteressen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- 4 Bleibt ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- 1 Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie mindestens einer und höchstens vier weiteren Personen. Über die Zahl der Vorstände entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500 Euro bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000 Euro werden erst mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung für den Verein verbindlich.
- 3 Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 4 Ein Vorstandsmitglied ist bestellt, wenn es gewählt wurde und die Wahl angenommen hat. Die Annahme kann durch die vorher schriftlich erklärte Bereitschaft ersetzt werden, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt.
- 5 Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins mit einem Mindestalter von 18 Jahren gewählt werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- 6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand ein ordentliches Vereinsmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen, das bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt bleibt.
- 7 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) die Erstellung eines Jahresberichtes
- 8 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden einberufen werden. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden können die Sitzungen von einem anderen Vorstandmitglied einberufen werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Einladung sollte eine Tagesordnung beigelegt werden. Es ist statthaft, Vorstandssitzungen per Internet-Videotelefonie durchzuführen.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des Vorstandsmitgliedes, das die Sitzung in Vertretung leitet.
- 3 Der Vorstand kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung der Planungen für das laufende und das kommende Geschäftsjahr

- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - e) Entgegennahme des Prüfberichtes und Entlastung der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages/der Kursgebühr
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- 3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt per E-Mail-Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sollte eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beigefügt werden.
 - 4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen/eine Versammlungsleiter/-in.
- 3 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; die Veränderung des Vereinszwecks erfordert die Einstimmigkeit aller abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 4 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/-in zu ziehende Los.
- 5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung in einem Protokoll niedergelegt, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern auf Nachfrage in Kopie zur Verfügung gestellt.

§ 10 Kassenprüfung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/-innen, die keine Vorstandsmitglieder sind.
- 2 Die Kassenprüfer/-innen kontrollieren am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung und die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Verwendung der Mittel.
- 3 Die Kassenprüfer/-innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Datenschutz

- 1 Personenbezogene Daten über Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) werden unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen ausschließlich zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben – hauptsächlich zur Mitgliederverwaltung - erhoben und verarbeitet. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Angaben:
 - a) Name und Anschrift,
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse(n),
 - d) RSCDS-Mitgliedschaft und -Zertifikatsstatus,
 - e) Funktion(en) im Verein,
 - f) Bankverbindungsdaten.
- 2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 3 Sofern der Verein Versicherungen abgeschlossen hat oder abschließt, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können, und soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der entsprechenden Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein die dafür nötigen personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 4 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur so weit an Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste oder Auszüge aus ihr gegen schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die personenbezogenen Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- 5 Der Vorstand kann Mitgliedern zur Kontaktpflege eine Liste derjenigen Mitglieder zur Verfügung stellen, die ihrem Erscheinen in dieser Liste vorab schriftlich zugestimmt haben. Diese Zustimmung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand widerrufen werden.
- 6 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den:

Scottish Dancing Central Germany e.V.
Vereinsregisternummer VR 2546
Amtsgericht Hanau

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 2 Als einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

- 1 Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 13.11.2018 beschlossen worden.
- 2 Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, November 2018

geändert Februar 2019